



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0474

Der Oberbürgermeister

II/20-203-01-en

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.08.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	24.08.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	31.08.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Dienstanweisung zu § 32 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) für die Finanzbuchhaltung der Stadt Leverkusen

Kenntnisnahme:

Die Dienstanweisung zu § 32 KomHVO NRW (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) für die Finanzbuchhaltung der Stadt Leverkusen vom 09.07.2026 wird zur Kenntnis genommen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Durch das Inkrafttreten der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zum 01.01.20219 ist die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) außer Kraft getreten. Der Gesetzgeber legt in § 32 der KomHVO NRW Rahmenbedingungen fest, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung durch örtliche Vorschriften auszugestalten sind. Gemäß § 32 Abs. 1 KomHVO NRW sind die örtlichen Vorschriften vom Oberbürgermeister zu erlassen und dem Rat der Stadt Leverkusen zur Kenntnis zu geben.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung zu § 32 KomHVO für die Finanzbuchhaltung der Stadt Leverkusen vom 09.07.2026 ist als Anlage beigefügt. Sie wurde im Vorfeld mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (FB 14) abgestimmt.

Anlage/n:

Dienstanweisung Finanzbuchhaltung Stadt Leverkusen gem. § 32 KomHVO vom 09.07.2026